Teilnahmebedingungen

- Vorbemerkung und Ziele der Gründergarage
- Zielgruppe
- Branchenbeschränkung / Regionale Beschränkung
- Teilnehmerzahl
- Mitgliedschaft im IHK-Gründernetzwerk
- Bewerbung
- Auswahlkriterien bei der Bewerbung
- Programmablauf
- Erneute Bewerbung / Abbruch
- Kündigung/Abbruch durch den Teilnehmer
- Zahlungsbedingungen
- Absage/ Änderungen des Programms bzw. Veranstaltungen
- Haftung
- Salvatorische Klausel

Vorbemerkung und Ziele der Gründergarage

Zu den Aufgaben der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg gehört es „… für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken...“ (vgl. § 1 Abs. 1 IHKG).

Start-ups sind essenziell für die Entwicklung einer Volkswirtschaft. Sie schaffen nicht nur Arbeitsplätze, sondern führen oftmals auch innovative Produkte und Dienstleistungen am Markt ein und beleben die soziale Marktwirtschaft. Vor diesem Hintergrund unterstützt die IHK Existenzgründerinnen und Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbständigkeit.

Mit der Gründergarage wird Gründerinnen und Gründern ein strukturiertes Programm an die Hand gegeben, welches sie erfolgreich und mit möglichst geringem Maß an Frustration und Gedanken des Abbruchs an das Ziel der soliden Unternehmensgründung führt.

Idealerweise werden so schon die Gründungswilligen frühzeitig sensibilisiert und informiert und Gründerinnen und Gründer in ihrer Gründungsphase weiter bestärkt und gefördert. Das alles geschieht mit Hilfe eines transparenten, strukturierten und moderierten Gründungsprozesses, in dem sämtliche Kernkompetenzen regionaler Partner, welche sich ebenfalls mit dem Thema „Gründung“ auseinandersetzen bzw. für Gründerinnen und Gründer Leistungen anbieten, eingebunden werden.

Zielgruppe

Bei der Zielgruppe der Gründergarage wird grundsätzlich zwischen „Gründungswilligen“ und „Gründerinnen/Gründern“ unterschieden. Diese zeichnen sich in ihren Eigenschaften wie folgt aus:

<u>Gründungswillige</u>

Gründungswillige haben bereits konkrete Überlegungen zu ihrer Geschäftsidee und planen im Laufe der **nächsten vier bis sechs Monate** zu gründen. Sie stehen noch am Anfang und somit vor den verschiedensten Herausforderungen bei der Realisierung und sind daher besonders auf Hilfe und Erfahrungswerte von Experten angewiesen. Gründungswillige können z.B. Absolventen von Schulen oder Hochschulen sein. Das Alter der Teilnehmer ist dabei sekundär, beim Eintritt in die Gründungsgarage besteht lediglich ein Mindestalter von 18 Jahren.

Gründerinnen/Gründer

Die Zielgruppe „Gründerinnen/Gründer“ hat anders als die Gründungswilligen bereits ihre Geschäftsidee entwickelt und ein Startup-Unternehmen gegründet. Daher stehen sie vor einer Vielzahl unternehmerischer Entscheidungen.

Sie müssen sich bereits auf den Geschäftsbetrieb ihrer Unternehmung konzentrieren um in oftmals entweder hart umkämpften oder in einem noch nicht erschlossenen Markt dauerhaft zu bestehen.

Gleichzeitig sind sie gefordert sich stetig weiterzuentwickeln, Erfahrungen zu sammeln und aufkommende Hürden frühzeitig zu erkennen.

Im Rahmen der Gründergarage besteht die Möglichkeit auch Jungunternehmen, die in den **letzten drei Jahren** gegründet haben, als Gründerinnen/Gründer anzusehen.

Ebenso werden Unternehmensnachfolger in dem Programm berücksichtigt.

Branchenbeschränkung / Regionale Beschränkung

Die Gründergarage steht derzeit grundsätzlich Gründungswilligen/Gründerinnen/Gründern aus IHK-Branchen (Industrie, Handel, Dienstleistungen, usw.) offen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch die Erweiterung auf das Handwerk denkbar. Die Gründung muss jedoch in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg erfolgen.

Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl ist pro Durchgang auf max. 15 Gründungsvorhaben begrenzt.

Mitgliedschaft im IHK-Gründernetzwerk

Es wird empfohlen eine kostenfreie Mitgliedschaft im IHK-Gründernetzwerk einzugehen. Dies ist jedoch keine Teilnahmevoraussetzung und wirkt sich auch nicht auf die Bewerberauswahl aus. Das IHK-Gründernetzwerk bietet als Plattform optimale Voraussetzungen für den Austausch der Gründer untereinander und übernimmt wichtige Aufgaben im täglichen Erleben der Gründerphase.

Bewerbung

Für die Teilnahme ist eine fristgerechte Bewerbung (via Bewerbungsbogen, der auf der Website der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg abrufbar ist: www.ihk-sbh.de/gruendergarage) notwendig. Die IHK prüft anhand einer Checkliste die Vollständigkeit und informiert die/den Gründerin/Gründer per E-Mail über den Eingang der Unterlagen.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen müssen nochmals komplett eingereicht werden, die nachträgliche Einzeleinreichung von fehlenden Dateien ist nicht möglich.

Die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen umfassen:

- Anschreiben max. eine Seite
- unterschriebener Lebenslauf/CV (bei mehreren Gründerinnen/Gründern von jeder/jedem Mitgründerin/Mitgründer)
- Weiterbildungsplan (was im Rahmen der Garage von Interesse ist)
- Exposé 1-2 Seiten über die Idee bei Gründungswilligen. Businessplan bei den Gründerinnen/Gründern, falls vorhanden, andernfalls das Exposé
- unterschriebene Verschwiegenheitserklärung
- unterschriebene und anerkannte Teilnahmebedingungen
- Bestätigung, dass in der Region und nicht in anderen Regionen gegründet wird (Ausnahmen ggf. bei Kostenbeteiligung seitens der/des Gründerin/Gründers, wenn in anderen Region gegründet wird, möglich.)

- Unterschriebene Erklärung zum Datenschutz/ Einwilligung in die Datenspeicherung
- Eventuelle Bereitschaft, bis zu 24 Monate nach Gründung für Storys und BestPractice Berichte (z.B. in der WIS oder Presse) zur Verfügung zu stehen.

Unterlagen

- Bewerbungsformular wird zur Verfügung gestellt, alle Pflichtfelder sind auszufüllen
- Zusätzlich zum Bewerbungsformular können noch weitere Anhänge beigefügt werden
- Unterlagen können nur per E-Mail eingereicht werden, keine postalische und persönliche Einreichung möglich
- Es werden Dateiformate PDF und JPG akzeptiert, andere Formate können u.U. nicht geöffnet werden.

Auswahlkriterien bei der Bewerbung

Die Mitglieder des sog. Steuerkreises, bestehend aus Vertretern des Partner-Konsortiums prüfen die Bewerbungsunterlagen anhand definierter Kriterien **formal, aber auch inhaltlich** (z.B. Ausarbeitung Konzeptplanung, Erfolgsaussichten, Relevanz und das Potenzial der Gründung). Die Auswahl der Bewerber steht im Ermessen des Steuerkreises. Dessen Zusammensetzung kann variieren, er setzt sich aber immer aus mindestens fünf Partnern (IHK + mindestens vier weitere) zusammen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Bei der Zusammensetzung des Steuerkreises wird der Branchenschwerpunkt der/des Gründerin/Gründers berücksichtigt. Der Steuerkreis entscheidet mehrheitlich, Enthaltungen sind nicht möglich.

Programmablauf

Das Programm startet 2x im Jahr. Ein Anspruch auf Teilnahme entsteht erst, wenn der Bewerber nach erfolgreicher Bewerbung die Teilnahme **verbindlich** zusagt und die IHK die Annahme bestätigt. Das Programm dauert vier Monate. Die Zusagen und Bestätigungen haben in Textform zu erfolgen.

Die Teilnehmenden erhalten einen individuellen Laufzettel zum Programm der durch das Programm begleitet. Am Ende findet eine Evaluation persönlich oder per Fragebogen statt.

Neben kostenlosen Pflichtteilen, an denen teilgenommen werden muss, können auch weitere freiwillige Partnerangebote in Anspruch genommen werden. Für freiwillige Angebote können Kosten entstehen. Diese werden im Vorfeld bekanntgegeben.

Aus der Teilnahme am Programm können die Teilnehmenden keine Rechte ableiten bzw. einen Erfolg einfordern. Es kann für die Teilnahme an dem Programm kein Zertifikat ausgestellt werden.

Erneute Bewerbung / Abbruch

Interessierte Gründerinnen/Gründer dürfen sich bei abgelehnter Bewerbung zwei weitere Male bewerben (innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren). Hierfür ist die Einwilligung in die Datenspeicherung für diesen Zeitraum notwendig.

Die erneute Bewerbung nach bereits erfolgter Teilnahme am Programm ist zulässig auf Basis einer Einzelfallentscheidung seitens des Koordinators (IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg).

Kündigung/Abbruch durch Teilnehmende

Nach verbindlicher Zusage durch Teilnehmende ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Bricht eine/ein Teilnehmerin/Teilnehmer das Programm ohne triftigen Grund ab, ist die IHK berechtigt, eine Kostenpauschale von 125 Euro zu erheben, es sei denn, den Teilnehmenden gelingt der Nachweis, dass ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Zahlungsbedingungen

Für etwaige kostenpflichtige Leistungen aus den freiwilligen Angeboten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Partner.

Absage/ Änderungen des Programms bzw. Veranstaltungen

Das Programm bzw. einzelne Veranstaltungen können von der IHK aus wichtigem Grund abgesagt werden, insbesondere wegen kurzfristiger Nichtverfügbarkeit des Referenten ohne Möglichkeit des Einsatzes eines Ersatzreferenten oder aufgrund höherer Gewalt. Der/die Teilnehmer/-in wird unverzüglich informiert. Die IHK ist zum Wechsel von Referenten oder zur Verschiebung im Ablaufplan oder zur Festlegung von Ersatzterminen aus triftigem Grund, z. B. Erkrankung des Referenten, berechtigt, soweit dies den Teilnehmenden zumutbar ist.

Haftung

Die IHK haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der IHK, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind und auf deren Einhaltung der Teilnehmer vertraut und regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Teilnehmenden

Verschwiegenheit im Rahmen des Projekts „Gründergarage“

Aus der Situation von Gründungswilligen und Gründern erwächst für die IHK, die Partner und die Teilnehmenden im Rahmen des Programms „Gründergarage“ die Notwendigkeit des vertraulichen Umgangs mit den bekanntwerdenden Informationen, insbesondere auch den persönlichen Daten der Gründer/Teilnehmer.

Die Zusammenarbeit zwischen der IHK, den Partnern und den Teilnehmern ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die IHK beachtet Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten.

Für das Projekt „Gründergarage“ gilt der Grundsatz: Teilnehmerdaten, betriebliche Daten, Verfahren und Spezifika gelangen ohne besondere Vereinbarung nicht an die Öffentlichkeit.

Verschwiegenheitspflicht: Die Beteiligten am Projekt geben der IHK explizit eine Verschwiegenheitserklärung ab (siehe Anlage).

Alle Mitarbeitenden der IHK sind durch Arbeitsvertrag verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Projektverantwortlichen der IHK erinnern die Mitarbeitenden, die Umgang mit vertraulichen Informationen und Daten haben, an diese Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Gründergarage“ inhaltlich mindestens der Verschwiegenheitserklärung (Anlage) entspricht.

Hinweis: Bei der Inanspruchnahme freiwilliger Angebote im Rahmen des Projekts „Gründergarage“ durch die Gründerinnen/Gründer sind auch die mitwirkenden Partner über eine Verschwiegenheitserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verschwiegenheitserklärung | Projekt „Gründergarage“

Alle Informationen mit Geheimhaltungswert, die im Rahmen des Projekts „Gründergarage“ bekannt geworden sind, unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Dazu zählen auch die Teilnehmerdaten (insbesondere auch die Namen der Teilnehmer). Die Offenlegung der eigenen Teilnahme am Projekt Gründergarage gegenüber Dritten/der Öffentlichkeit ist zulässig. Die IHK und die Partner dürfen grundsätzlich auch gegenseitig die Beteiligung am Projekt offenlegen.

Im Rahmen dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der Partner bzw. Teilnehmer (Beteiligte) alle ausgetauschten Informationen, Daten, Erkenntnisse, Unterlagen, Muster und Dokumente, Geschäftsabsichten, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit des Projekts „Gründergarage“ von den jeweils anderen Beteiligten erhalten oder erlangen, nicht selbst zu verwerten und diese jeweils einzeln und in der Gesamtheit vertraulich zu behandeln. Sie dürfen auch nach Beendigung der Betreuungstätigkeit nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Informationen sind mit gebotener Sorgfalt zu behandeln und zu schützen. Im Zusammenhang mit dem Projekt gewonnene allgemein gültige wissenschaftliche Erkenntnisse in Forschung und Lehre dürfen verwendet werden (Wissenschaftsfreiheit). Von der Geheimhaltung sind Informationen ausgenommen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind.

Der Partner/Teilnehmer verpflichtet sich, über die Informationen vor Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren, sie nur für den vereinbarten Zweck einzusetzen und sie auf direkte oder indirekte Weise, ganz oder teilweise, wirtschaftlich oder schutzrechtlich nicht auszuwerten. Es steht den einzelnen Beteiligten frei, durch gesonderte gegenseitige Vereinbarungen in Schriftform die Verschwiegenheit aufzuheben oder einzuschränken, sofern dabei die Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter nicht berührt wird. Die IHK als Koordinatorin ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Partner/Teilnehmer wird jeweils die ausgetauschten Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich machen, deren Hinzuziehen für das Ausführen des Projekts „Gründergarage“ notwendig ist. Des Weiteren müssen die Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden, falls sie dazu nicht bereits durch ihren Arbeitsvertrag verpflichtet wurden. Diese Pflichten müssen auch auf gesetzliche Vertreter und externe Berater übertragen werden. Die Offenlegung gegenüber externen Beratern, die auf die Kenntnis der Informationen zum Zweck einer Beratung im Zusammenhang mit dem Projekt „Gründergarage“ angewiesen sind, setzt voraus, dass diese den Inhalt der Erklärung einhalten, als wären sie selbst durch diese Erklärung gebunden.

Der Partner/Teilnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

Name, Vorname bzw. Institution	Bei Institutionen: gesetzl. Vertreter (Name, Vorname)
Ort, Datum	Unterschrift (und falls vorhanden Stempel)